

**Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung
eines Überschwemmungsgebietes am Onolzbach
(Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Ansbach**

Vom 06. Mai 1998

Die Stadt Ansbach erläßt aufgrund des § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1696) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) folgende

V e r o r d n u n g

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für den Onolzbach wird in der Stadt Ansbach ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt in der Gemarkung Schalkhausen (Stadt Ansbach) und Gemarkung Ansbach (Stadt Ansbach) die Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Tal des Onolzbaches.

Es beginnt bei Fluß-km 0,616 (Fl.Nr. 381 Gemarkung Ansbach) und endet bei Fluß-km 4,152 (Ausmündung des Rahmendurchlasses der Bahnlinie Ansbach-Stuttgart westlich von Schalkhausen, Fl.Nr. 311 Gemarkung Schalkhausen).

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 14. Januar 1998 im Maßstab 1:1000. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches des Überschwemmungsgebietes ist die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden Linie maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, Zi.Nr. 105 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2
Verbotene Handlungen

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

§ 3
Ausnahmen

Die Stadt Ansbach kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 06. Mai 1998

Stadt Ansbach

Felber
Oberbürgermeister